jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2003/1/15 13Ns26/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.2003

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. Jänner 2003 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Brustbauer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Rouschal, Dr. Schmucker, Dr. Habl und Dr. Zehetner als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Trauner als Schriftführer, in der Strafsache gegen Herbert R*****, AZ 14 Os 148/00 des Obersten Gerichtshofes, über den Ablehnungsantrag des Verurteilten betreffend den 14. Senat des Obersten Gerichtshofes (Senatspräsident Dr. Wolfram Massauer sowie die Hofräte Dr. Karl Mayrhofer, Dr. Günther Holzweber, Dr. Eckart Ratz und Dr. Thomas Philipp) gemäß § 60 Abs 1 OGHGeo den BeschlussDer Oberste Gerichtshof hat am 15. Jänner 2003 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Brustbauer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Rouschal, Dr. Schmucker, Dr. Habl und Dr. Zehetner als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Trauner als Schriftführer, in der Strafsache gegen Herbert R*****, AZ 14 Os 148/00 des Obersten Gerichtshofes, über den Ablehnungsantrag des Verurteilten betreffend den 14. Senat des Obersten Gerichtshofes (Senatspräsident Dr. Wolfram Massauer sowie die Hofräte Dr. Karl Mayrhofer, Dr. Günther Holzweber, Dr. Eckart Ratz und Dr. Thomas Philipp) gemäß Paragraph 60, Absatz eins, OGHGeo den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Ablehnungsantrag wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Die als befangen abgelehnten Mitglieder des Senates 14 des Obersten Gerichtshofes waren im Strafverfahren des Antragstellers zu 14 Os 148/00 tätig. Dieses Verfahren ist abgeschlossen; eine anstehende Senatsentscheidung liegt nicht vor.

Rechtliche Beurteilung

Da der Strafprozessordnung eine nachträgliche Ablehnung von Gerichtspersonen fremd ist (13 Ns 7/99; 13 Ns 28/99; 13 Ns 29/99), war der Antrag zurückzuweisen.

Anmerkung

E68037 13Ns26.02

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:0130NS00026.02.0115.000

Dokumentnummer

JJT_20030115_OGH0002_0130NS00026_0200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at